Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels

Ergänzende Hinweise

- Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels ist das Diözesan- und Metropolitangericht, Domplatz 26, 33098 Paderborn. Ein "nihil obstat" des Generalvikars ist für diesen Fall nicht erforderlich.
- Insoweit eine katholisch getaufte Partei im Zeitraum vom 27.11.1982 09.04.2010 vor der Zivileheschließung den Kirchenaustritt mit bürgerlicher Wirkung erklärt hat, nehmen Sie bitte umgehend Kontakt mit dem Diözesanund Metropolitangericht auf.

Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- Vollständig ausgefüllter <u>Antrag</u> auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels:
 - Bitte nutzen Sie bevorzugt die bereit gestellte .pdf-Datei und füllen diese am PC aus.
 - Auf der ersten Seite des Antrags ist der Adressstempel des einreichenden Pfarrbüros anzubringen.
 - Für Parteien, die zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht die Taufe in der kath. Kirche empfangen hatten, ist das Bekenntnis an der entsprechenden Stelle im Antragsformular einzutragen, soweit bekannt. Im Falle der ggf. erfolgten Erklärung des Kirchenaustritts mit bürgerlicher Wirkung ist dies ebenfalls anzugeben (Angaben wie "ohne Bekenntnis" o. Ä. sind zu vermeiden).
 - Hat eine Partei niemals die Taufe empfangen, lautet der Eintrag im Antragsformular "ungetauft".
 - Die antragstellende Partei, nicht der Geistliche, unterschreibt und datiert den Antrag eigenhändig und vor dem Geistlichen unter VIII.
 - Der Geistliche unterschreibt und datiert den Antrag eigenhändig unter IX., das Pfarrsiegel ist beizudrücken.
- Insoweit die Abfrage der kath. Pfarrämter bezügl. kirchl. Eheschließung der Parteien oder Gewährung einer sanatio in radice im Zeitraum Zivileheschließung bis Scheidung unter V. auf dem Formular aus Platzmangel nicht eingetragen werden kann, ist ein Beiblatt zu verwenden.

- Die Abfrage der früheren Wohnsitzpfarrämter der Parteien liegt in der Verantwortung des den Antrag einreichenden Geistlichen. Ggf. sind frühere Wohnanschriften über die Meldebehörden zu ermitteln.
- Dazu folgende <u>Urkunden/Dokumente</u> im Original bzw. beglaubigter Photokopie sowie ggf. ergänzende Angaben:
 - o Für kath. Parteien aktuelle Auszüge aus dem Taufregister
 - Für Parteien, die in einer orthodoxen Kirche die Taufe empfangen haben, ein Nachweis über die Taufspendung
 - o Eheurkunde für die Zivileheschließung, deren kanonische Nichtigkeit festgestellt werden soll
 - Vollständiges Scheidungsurteil/vollständiger Scheidungsbeschluss zu der vorstehend genannten Ehe
 - O Ggf. Urkunden über jedwede weitere Eheschließung und/oder Bescheinigungen über Namensänderungen, die etwaig erfolgte Namensänderungen der Parteien nachvollziehbar machen. Für kath. Parteien muss die Nachvollziehbarkeit vom Eintrag in das Taufbuch bis zur Scheidung der Ehe, deren kanonische Nichtigkeit festgestellt werden soll, nachvollziehbar sein.
 - o I. d. R. vollständig ausgefülltes Ehevorbereitungsprotokoll der kanonisch zu schließenden Ehe mit sämtlichen Unterlagen
- Bei außergewöhnlichen Schwierigkeiten oder für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Diözesan- und Metropolitangericht.

<u>Vollständig eingereichte Anträge</u> auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels werden vom Diözesan- und Metropolitangericht umgehend bearbeitet.

Paderborn, den 04.10.2022

gez. Domvikar Hans Jürgen Rade Erzbischöflicher Offizial